



Sachverhalt

– Neutralitätspflicht für Mitglieder der Bundesregierung –

Am 23.06.2014 nahm die Bundesfamilienministerin S an der Eröffnung der Sommertagung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Weltoffenheit und Toleranz teil.

Daneben stand sie an diesem Tag der Thüringischen Landeszeitung für ein Interview zur Verfügung, das am nächsten Tag erschien. Gegenstand des Interviews war u. a. das Demokratieprogramm des Bundes, die Frauenquote und die Bekämpfung des Rechtsextremismus. Die Ministerin wurde im Rahmen des Interviews auf den möglichen Einzug der rechtsradikalen X-Partei (X) in den Thüringer Landtag und sich daraus ergebende Konsequenzen angesprochen. Auf die Frage, wie mit Anträgen der X im Parlament oder auf Kommunalebene umzugehen sei, antwortete sie:

„Das Gefährliche an der X ist, dass sie versucht, ihr Molotow-Cocktail-Image abzulegen. Sie kommt nicht mehr mit Springerstiefeln und Glatzen daher, sondern im feinen Nadelstreifenanzug. Sie tut so, also ob sie sich sozial engagiert. Aber dahinter versteckt sich die Ideologie von Hitler. Ich werde im Thüringer Wahlkampf mithelfen, alles dafür zu tun, dass es erst gar nicht so weit kommt bei der Wahl im September. Ziel Nummer 1 muss sein, dass die X-Partei nicht in den Landtag kommt.“

Im Begleittext des Interviews wird sowohl auf das Ministeramt als auch auf die Parteizugehörigkeit der S zur S-Partei (S) hingewiesen.

Die X-Partei sieht sich durch diese Erklärung in ihren Rechten verletzt.

Die S habe die angegriffene Äußerung in ihrer amtlichen Eigenschaft als Regierungsmitglied getätigt und nicht als private Äußerungen als stellvertretende S-Bundesvorsitzende. Ihre Funktion als stellvertretende S-Bundesvorsitzende werde in dem gesamten Interview an keiner Stelle erwähnt. Damit verstoße die angegriffene Äußerung gegen die aus dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit folgende Pflicht staatlicher Organe zur Neutralität im Wahlkampf.



LEO Repetitorium Staatsrecht I

Juristenfakultät Universität Leipzig

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf

Die Ministerin ist anderer Meinung. Sie sieht es als ihre gesamtgesellschaftliche Aufgabe an, sich mit dem Rechtsextremismus auseinanderzusetzen, weiterhin sei sie als Bundesministerin verpflichtet, aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

Die X stellt einige Wochen später einen Antrag beim BVerfG.

Aufgabe: Hat der Antrag der X-Partei Aussicht auf Erfolg?

Variante: Wie wäre die Verfassungsmäßigkeit zu beantworten, wenn der deutsche Bundespräsident im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung die X als „Spinner“ bezeichnen würde?

Bearbeitungsvermerk:

Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – ein.



Kurzlösung

– Neutralitätspflicht für Mitglieder der Bundesregierung –

Obersatz

Die Antragstellerin kann im Wege des Organstreitverfahrens gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. §§ 13 Nr. 5, 23, 63 ff. BVerfGG beim BVerfG mit Aussicht auf Erfolg beantragen festzustellen, dass sie durch die Äußerung der Bundesministerin für Familie in ihrem Recht aus Art. 21 Abs. 1 i. V. m. 38 Abs. 1 GG verletzt ist, wenn der Antrag zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit (+)

I. Parteifähigkeit (+)

- Gem. Art. 93 I Nr. 1 GG i. V. m. § 63 BVerfGG

1. Antragsteller (+)

- **(P1):** „Partei als „andere Beteiligte“? → Einschränkung des Kreises der Antragsberechtigten durch § 63 BVerfGG im Vergleich zu Art. 93 I Nr. 1 GG (Parteien nicht aufgezählt)

→ e.A.:

§ 63 BVerfGG verfassungswidrig und teilnichtig, aus Gründen der Normhierarchie keine Beschränkung der Parteifähigkeit → Rückgriff des BVerfG direkt auf GG

→ a.A.:

Korrigierende verfassungskonforme Auslegung des § 63 BVerfGG → st. Rspr. des BVerfG: Politische Parteien können die behauptete Verletzung ihres verfassungsrechtlichen Status durch ein Verfassungsorgan im Wege des Organstreitverfahrens geltend machen, wenn sie um Rechte streiten, die aus ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung hervorgehen (Art. 21 I GG)

- **Hier:** selbes Ergebnis

→ Kein Streitentscheid notwendig, X-Partei parteifähig

- **(P2):** Unter welcher Voraussetzung ist eine Partei „anderer Beteiligter“? → Wenn sie sich **gegen ein Verfassungsorgan** wendet

→ Organstreitverfahren, Beispiele:

Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit durch Gesetz über Parteienfinanzierung (Gesetzgeber ist ein Verfassungsorgan), vgl. BVerfGE 73, 40 [65]

Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit im Wahlkampf durch „Öffentlichkeitsarbeit der Regierung“ (Regierung ist ein Verfassungsorgan), vgl. BVerfGE 44, 125 [137]

→ BVerfG: Fehlt es an einem tauglichen Antragsgegner (Verfassungsorgan) für ein Organstreitverfahren



→ Verfassungsbeschwerde, Beispiele:

Ausstrahlung von Wahlwerbepots, vgl. BVerfGE 47, 198 [223]

Benutzung einer kommunalen Stadthalle, Zuteilung von Plakatstellflächen durch Kommune

2. Antragsgegner (+)

- Bundesminister:innen durch Art. 65 S. 2 GG mit eigenen Rechten ausgestattet → als „andere Beteiligte“ parteifähig

3. Zwischenergebnis

- S und X-Partei parteifähig

II. Streitgegenstand (+)

- Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. § 64 Abs. 1 BVerfGG alle rechtserheblichen Maßnahmen oder Unterlassungen im Rahmen eines verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses

1. Verfassungsrechtliches Rechtsverhältnis (+)

- Streitigkeit durch Auslegung des Grundgesetzes zu entscheiden

2. Rechtserhebliche Maßnahme (+)

- Wenn rechtlich verbindlich → auch bei einer Meinungsäußerung der Fall

III. Antragsbefugnis (+)

- Gem. Art. 93 I Nr. 1 GG i. V. m. § 64 I BVerfGG bei Möglichkeit der Verletzung/Gefährdung eigener Rechte
- **Hier:** Möglichkeit der Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit

IV. Ordnungsmäßigkeit des Antrags und Frist (+)

- Form gem. §§ 23 I i. V. m. 64 II BVerfGG gewahrt
- Frist gem. § 64 III BVerfGG gewahrt

V. Rechtsschutzbedürfnis (+)

VI. Zwischenergebnis

- Zulässigkeit (+)

B. Begründetheit (-)



- Wenn Verletzung der verfassungsrechtlichen Rechte der X-Partei (Art. 21 GG i. V. m. Art. 38 I GG; Chancengleichheit) durch Äußerungen der S

I. Chancengleichheit der Parteien

- Durch Art. 21 I GG i. V. m. 38 I GG Gewährleistung des Rechts der Parteien (auch in der Wahlvorbereitung) auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb
- Recht auf Chancengleichheit verletzt, wenn Einwirkung von Staatsorganen zugunsten oder zulasten einer Partei auf den Wahlkampf (Verletzung des Neutralitätsgebotes)
- Geltung des Neutralitätsgebots ggü. allen nicht vom BVerfG verbotenen Parteien

II. Bindung der S an das Neutralitätsgebot (-)

1. Anwendungsbereich des Neutralitätsgebots (+)

- Verbot der Einflussnahme durch Staatsorgane in amtlicher Funktion auf die Willensbildung des Volkes im Vorfeld von Wahlen durch hervorgehobene Maßnahmen
- Geltung auch für einzelne Bundesminister:innen

2. Bindung an das Neutralitätsgebot im konkreten Fall (-)

- Maßstäbe verfassungsrechtlicher Kontrolle der Beachtung des Neutralitätsgebots für jedes Staatsorgan gesondert zu betrachten
- Bindung an das Neutralitätsgebot nur, wenn Äußerung der S in ihrem Amt als Bundesministerin, nicht als Vertreterin der S-Partei
- Handeln in amtlicher Funktion: Nutzen von amtlichen Ressourcen (regelmäßig: Bezugnahme auf Regierungsamt; Inhalt der Äußerung ausschließlich Vorhaben des Ministeriums; Äußerung in offiziellen Publikationen, Pressemitteilungen und Mitteilungen auf offiziellen Seiten des Geschäftsbereiches; Verwendung von Staatsymbolen und Hoheitszeichen; Äußerung im Rahmen einer von Bundesregierung verantworteten Veranstaltung)
- **Hier:** S auch als Vertreterin der S-Partei eingeladen, kein Bezug auf ihre Autorität als Regierungsmitglied und nicht als solche angesprochen, Äußerung über die X-Partei zu trennen von den Äußerungen über die Projekte des Bundesfamilienministeriums

3. Zwischenergebnis

- S in der konkreten Situation nicht an Neutralitätsgebot gebunden

III. Ergebnis

- Angegriffene Äußerung der Antragsgegnerin verletzt die Antragstellerin nicht in ihrem Recht auf Wahrung der Chancengleichheit der politischen Parteien (Art. 21 I 1 i. V. m. Art. 38 I GG)



- Antrag ist unbegründet

C. Ergebnis

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet und hat somit keine Aussicht auf Erfolg.



Variante

Die Äußerung des Bundespräsidenten ist dann verfassungswidrig, wenn er die Grenzen seiner Äußerungsbefugnis überschritten hat.

A. Rederecht des:der Bundespräsident:in (+)

- Rederecht des:der Bundespräsident:in immanent aus seiner:ihrer Stellung als Staatsoberhaupt folgend (Repräsentation nach außen, Integrationsfunktion)
- Bundespräsident:in grds. frei in der Ausgestaltung

B. Grenzen des Rederechts

- Ausübung von Staatsgewalt durch Bundespräsident:in → gem. Art. 1 III und 20 III GG an das GG, Recht und Gesetz gebunden
- Vorliegend sind das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit sowie das aus dem Demokratieprinzip herzuleitende Neutralitätsgebot zu berücksichtigen
- Unzulässigkeit der öffentlichen Verdächtigung nicht verbotener Parteien, sich verfassungswidrig zu betätigen

I. Bindung des:der Bundespräsident:in an das Neutralitätsgebot (+/-)

- **(P):** Im Grundfall herangezogene Kriterien auch auf Bundespräsident:in anzuwenden?

→ BVerfG:

- Bundespräsident steht nicht im direkten Wettbewerb mit politischen Parteien und hat keine Mittel zur Einwirkung auf Willensbildung des Volkes
- Hat Kompetenz, das Wort zu ergreifen, um Öffentlichkeit auf Missstände und Fehlentwicklungen in Bevölkerung hinzuweisen und für Beseitigung dieser zu werben
- Auch bzgl. nach der Einschätzung des:der Bundespräsident:in gefährlicher Parteien (Grenze: Schmähkritik)
 - Nicht gleichermaßen wie die Bundesregierung an das Neutralitätsgebot gebunden

→ a.A.:

- Zwar nicht dieselben aber andere Mittel zur Einwirkung auf Meinungs- und Willensbildung des Volkes
 - Vorliegen eines politischen Wettbewerbsverhältnisses keine Voraussetzung des Neutralitätsgebots
 - Rederecht bis an die Grenzen der Schmähkritik nur Recht von Träger:innen der Grundrechte des Art. 5 I GG
 - Bindung an Neutralitätsgebot
- **Streitentscheid:** Bundespräsident:in als Staatsoberhaupt unabhängige Instanz zur Vermittlung zentraler Werte auch mit mahnenden Worten → Aufgabe unangemessen eingeschränkt bei Bindung an Neutralitätsgebot (a.A. gut vertretbar)



II. „Spinner“ als verfassungsmäßige Aussage (+)

- „Spinner“ = Schmähkritik?
 - Isoliert betrachtet diffamierend, im konkreten Fall als Zuspitzung
 - Keine Überschreitung der vom GG gesetzten Grenzen negativer Äußerungen über politische Parteien

III. Zwischenergebnis

- Keine Überschreitung der Grenzen des Äußerungsrechts durch Bundespräsidenten

C. Ergebnis

Die Aussage „Spinner“ über die X-Partei im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ist verfassungsgemäß.